

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 110

November 2017

Themen dieser Ausgabe:

1. Die >115< als Wegweiser für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige
 2. NLBV Informationen >Witwen- und Witwerabfindung<
 3. Pflegeangebote
 4. NLBV >die vier ZIBs<
 5. Fahrtkosten beihilfefähig?
 6. Ehrenamt mit Nachwuchsproblemen
 7. Große Witwen-/Witwerrente
-

1. Die >115< als Wegweiser für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige

- Wo erhalte ich als Pflegebedürftiger oder pflegender Angehöriger Informationen und Unterstützung?
 - Wann besteht ein Anspruch auf Pflegezeit oder Familienpflegezeit?
 - Welche Pflegegrade und Leistungen der Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege gibt es?
- Diese und viele Fragen mehr tauchen im Ernstfall auf. Es fällt nicht leicht für diese Situation die richtigen Antworten zu finden und den Überblick zu erhalten.

Ab sofort hilft die Behördennummer >115< schnell und zuverlässig bei allen Fragen rund um das Thema Pflege und vermittelt Bürgerinnen und Bürger qualifizierte Pflegeberater. Auch pflegende Angehörige haben nun einen eigenständigen Anspruch auf Beratung. Das neue Angebot der >115< ermöglicht, sei es für Betroffene oder Helfer, Antworten auf Fragen direkt am Telefon zu erhalten.

Quelle: Pressemitteilung <http://bpaq.de/g-115-als-wegweiser>

2. NLBV Informationen >Witwen- und Witwerabfindungen<

1. Merkblatt über die Zahlung von Hinterbliebenenversorgung

Vordr. N0200 000 Stand 09.2017

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) geben.

www.nlbv.niedersachsen.de/bezuege_versorgung/versorgung

2. Die Versorgung der Beamten/innen und Richter/innen in Niedersachsen

Vordr. N0560 000 Stand 06.2017

Das NLBV hat sich dem Ziel verpflichtet, kundenorientiert zu arbeiten. Es ist dabei bestrebt, individuell und fachgerecht zu betreuen sowie Ansprüche schnellstmöglich zu verwirklichen.

Anmerkung zu 1.

Auf der Seite 2 des Vordruckes **N0200000** ist zu lesen (Originaltext):

Abs. 3.4 Wiederverheiratung der Witwe

- Die **Witwenabfindung** beträgt das 24-fache des Witwengeldes oder des Unterhaltsbeitrages des Monats in dem sich die Witwe wiederverheiratet. Durch die Zahlung der Abfindung erlöschen sämtliche Ansprüche. Die Witwenabfindung wird in einer Summe gezahlt und ist einkommenssteuerfrei. Bei Auflösung der Ehe lebt das bisherige Witwengeld wieder auf.

Anmerkung zu 2.

Auf der Seite 5 des Vordruckes **N0560 000** ist zu lesen (Originaltext):

Witwenabfindung

- Eine Witwe/ein Witwer mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung in Höhe des 24-fachen der für den Monat, in dem sie/er sich wiederverheiratet, zustehenden Hinterbliebenenversorgung. Bei Auflösung der neuen Ehe lebt der Anspruch auf die Hinterbliebenenversorgung wieder auf. Infolge der Auflösung der neuen Ehe erworbene Versorgungs- und Unterhaltsansprüche werden angerechnet.

Achtung:

In keinem der beiden oben aufgeführten Vordrucke des NLBV wird deutlich darauf hingewiesen, dass die ausgezahlten Witwer- oder Witwenabfindungen nach dem Aufleben des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einbehalten werden.

Im **NBeamtVG § 25 Abs. 3 Witwen- und Witwerabfindung**

(Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013)

ist dieser Vorgang - Einbehaltung von angemessenen monatlichen Teilbeträgen - geregelt.

Möchten Sie umfangreich über die Witwen-/Witwerabfindung und deren Rückzahlungsmodus informiert werden, dann wenden Sie sich bitte an das NLBV.

Quelle: NLBV

3. Pflegeangebote

Aus einer Meldung des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) geht hervor, dass nach dem neuen Pflegerecht für die Betreuung im Alltag für Betroffene und Pflegende einige Angebote nicht bekannt sind. Versicherte und Pflegebedürftige sollten sich umgehend an ihre Pflegekassen wenden und nachfragen welche das denn sind.

Ein Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro steht allen Pflegebedürftigen der jetzt gültigen neuen Pflegegrade laut Sozialgesetzbuch XI (SGB XI § 45b Entlastungsbetrag) monatlich zu. Dieser muss durch die Betroffenen vorgestreckt werden, die Erstattung erfolgt durch die Pflegekasse.

Quellen: GKV, SGB XI §45b Entlastungsbetrag

4. NLBV (hier: die vier ZIBs)

ZIBs sind zentrale Informations- und Beratungsstellen in Lüneburg, Hannover, Aurich und Braunschweig. Hier berät man Sie telefonisch oder auch persönlich in allgemeinen Fragen zu den Themen

- Bezüge (Besoldung und Entgelt)
- Versorgung, Hinterbliebenenversorgung, Pflegegeld, Sterbegeld
- Sozialversicherung
- Kindergeld
- Beihilfe
- Heilfürsorge

Für andere Themen rund um die Bezügezahlung suchen die Mitarbeiter der **ZIBs** gern für Sie die zuständige Sacharbeiterin oder den Sachbearbeiter im NLBV heraus und stellen den Kontakt her.

Nicht alle Fragen können hierüber beantwortet werden.
Folgende Angelegenheiten sind Sache der Personalstelle:

- Fragen zu Einstellungsvoraussetzungen
- Möglichkeiten der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe
- Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle
- Inhalte von Arbeitsverträgen
- Möglichkeiten der Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe
- Berücksichtigung von förderlichen Tätigkeiten als Erfahrungszeit

Über das Internet erfahren Sie Standort, Telefonnummer, Telefax und Öffnungszeiten des für Sie zuständigen **ZIBs**.

Für die Kontaktaufnahme verwenden Sie bitte die folgenden Adressen:

- Lüneburg NLBVZIBLueneburg@nlbv.niedersachsen.de
- Hannover NLBVZIBHannover@nlbv.niedersachsen.de
- Aurich NLBVZIBAurich@nlbv.niedersachsen.de
- Braunschweig NLBVZIBBraunschweig@nlbv.niedersachsen.de

Quelle: NLBV

5. Fahrtkosten beihilfefähig ?

Die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) vom 14.06.2017 legt unter anderem fest:

Abs. 7 Fahrtkosten (§ 26 NBhVO)

Gem. § 26 Abs. 2 NBhVO sind Aufwendungen für Fahrtkosten nur für Fahrten zu und von der nächstgelegenen Behandlungsmöglichkeit beihilfefähig, es sei denn, aus zwingenden Gründen sind Fahrten zu einer anderen Behandlungsmöglichkeit erforderlich.

In der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) heißt es dazu:

§ 26 Fahrtkosten, Flugkosten

Abs. 4 (Auszug)

Als Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe der niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels beihilfefähig. Höhere Aufwendungen sind beihilfefähig, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzt werden konnte. Wird ein privates Kraftfahrzeug benutzt, so werden als Fahrtkosten mit 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke berücksichtigt.

In vorliegenden Fällen macht es Sinn den § 26 Fahrtkosten, Flugkosten und den folgenden § 27 Unterkunftskosten der NBhVO genau zu lesen.

Quelle und mehr: NLBV, NBhVO

6. Ehrenamt mit Nachwuchsproblemen

„Freiwilliges Engagement im Landkreis Leer“ so lautet der Titel einer Bachelorarbeit. Gemeinsam mit der Stabsstelle Ehrenamt und Freiwilligenagentur des Landkreises Leer erstellte Julia Klinkhamer eine wissenschaftliche Untersuchung, bei der rund 400 Vereine im Kreisgebiet über das freiwillige Engagement befragt wurden.

Das Ergebnis: Mehr als 53 Prozent der Menschen, die sich freiwillig engagieren, sind älter als 50 Jahre, nur knapp 14 Prozent unter 29 Jahren.

Vereine geben an unter Nachwuchsproblemen zu leiden. Leitungsfunktionen in ehrenamtlichen Bereichen seien so nur schwer oder gar nicht zu besetzen.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Niederlanden, Weiterbildungsangebote und Vereinsforen, wie das 2. Vereinsforum am 18. November 2017 auf Borkum werden beim Landkreis als wichtige Chancen angesehen, die freiwillige Arbeit auszubauen. Durch die Einführung der Ehrenamtskarte mit über 50 regionalen Vergünstigungen für ehrenamtlich Tätige und der Messe Ehrenamtssache am 4. November wird/wurde versucht das freiwillige Engagement zu stärken.

7. Große Witwen/Witwerrente

Anspruch auf diese Rente haben Sie, wenn Sie die Altersgrenze erreicht haben oder erwerbsgemindert oder nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht berufs- oder erwerbsunfähig sind oder ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das noch nicht 18 Jahre alt ist (hierzu zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch Stief- und Pflegekinder, Enkel und Geschwister). Das Gleiche gilt, wenn Sie für ein behindertes eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehepartners sorgen, das sich nicht selbst unterhalten kann (unabhängig von dessen Alter).

Die Altersgrenze für die große Witwen-/Witwerrente steigt stufenweise von 45 auf 47 Jahre. Die Anhebung ist vom Todesjahr des Versicherten abhängig und beginnt für Todesfälle ab dem 1. Januar 2012.

Ihre große Witwen-/Witwerrente beträgt 55 Prozent der Versichertenrente, auf die Ihr verstorbener Ehepartner Anspruch gehabt hätte oder die er bereits bezogen hat. Gilt für Sie das „alte Recht“, beträgt Ihre große Witwen-/Witwerrente 60 Prozent. Ist Ihr Ehepartner vor dem vollendeten 62. Lebensjahr gestorben, wird sie um einen Abschlag gemindert.

Besonderheit für Witwer:

Ist Ihre Ehefrau vor dem 1. Januar 1986 gestorben oder haben Sie und Ihre Ehefrau bis zum 31. Dezember 1988 eine wirksame Erklärung abgegeben, dass für Sie beide das bis zum 31. Dezember 1985 geltende Recht angewendet werden soll, dann erhalten Sie eine Witwerrente nur, wenn Ihre verstorbene Ehefrau überwiegend den Familienunterhalt bestritten hat.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung
